

Als Rosa Luxemburg 1918 in preußischer Festungshaft ihre berühmte Kritik an der Herrschaftspraxis der russischen Revolution formulierte, da hätte sie sich gewiß nicht träumen lassen, daß 70 Jahre später ihr in dieser Schrift enthaltener Satz »Freiheit ist immer nur Freiheit des anders Denkenden« einmal zu der Aussage kastriert werden würde – so in diesen Tagen in dem FDJ-Organ »Junge Welt« nachzulesen – »Freiheit, das ist bei uns die Freiheit des Mitdenkenden«. Es genügt, den Kontext zu zitieren, in dem das Wort von Rosa Luxemburg steht, um allen Versuchen, es seiner radikaldemokratischen Sprengkraft zu berauben, den Weg abzuschneiden:

»Freiheit nur für die Anhänger der Regierung, nur für die Mitglieder einer Partei – mögen sie noch so zahlreich sein – ist keine Freiheit. Freiheit ist immer nur Freiheit des anders Denkenden. Nicht wegen des Fanatismus der ›Gerechtigkeit‹, sondern weil all das Belehrende, Heilsame und Reinigende der politischen Freiheit an diesem Wesen hängt und seine Wirkung versagt, wenn die ›Freiheit‹ zum Privilegium wird... Das öffentliche Leben der Staaten mit beschränkter Freiheit ist eben deshalb so dürtig, so armselig, so schematisch, so unfruchtbare, weil es sich durch Ausschließung der Demokratie die lebendigen Quellen allen geistigen Reichtums und Fortschritts absperrt... Ohne allgemeine Wahlen, ungehemmte Presse- und Versammlungsfreiheit, freien Meinungskampf erstirbt das Leben in jeder öffentlichen Institution, wird zum Scheinleben, in der die Bürokratie allein das tätige Element bleibt.«

Ich sage nicht, daß diese Kritik, angewandt auf heutige Verhältnisse, nur die DDR oder nur die Länder des realen Sozialismus trifft. Sie geht alle politischen Systeme an, die sich im Würgegriff bürokratischer Machtausübung befinden. Und wer wollte behaupten, westliche Demokratien seien gefeit gegen die Gefahr administrativ bewirkter Auszehrung der Freiheit? Die Praxis der Berufsverbote ist für solche Gefahr ein schmerhaftes Beispiel.

Es geht um Wahrhaftigkeit der Kritik über Grenzen hinweg. Es geht aber auch um die Wahrhaftigkeit der Kritik hier unter uns, zwischen Kommunisten und Sozialdemokraten, zwischen Grünen und Roten, zwischen Orthodoxen und Liberalen. Die Diskussion um unsere Freiheitsdefizite wird nur dann über Trennwände hinweg etwas bewegen, wenn wir alle bereit sind, uns an dem selbtkritischen Nachdenken über Toleranz und Scheintoleranz, über offene und strukturelle Gewalt, über Freiheit und Freiheitsverschnitt zu beteiligen.

Albrecht Funk

Fortgesetzte Verunsicherung

Referentenentwürfe zu den »Sicherheitsgesetzen«

Aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Dies war schon im Frühjahr 1986 klar, als abzusehen war, daß die von der Regierung eingebrachten »Sicherheitsgesetze« kurz vor Ende der Legislaturperiode mit der FDP nicht mehr durchzusetzen waren. Hauptkonfliktspiel war das sogenannte »Zusammenarbeitsgesetz« (ZAG) zwischen Geheimdiensten und Polizei, wobei die Tatsache, daß CDU/CSU und FDP die anderen Gesetze (Verfassungsschutzgesetz, MAD-Gesetz insbesondere) parallel hierzu in einem Initiativantrag in das Parlament einbrachten, zeigt, wie weit die Verständigung zwischen CDU/CSU und FDP schon gediehen war.¹ Ende Januar

¹ Vgl. zu den Entwürfen, *Bürgerrechte & Polizei*, Heft 23, 1986; der Initiativentwurf wurde im Januar 1986 in den BT eingebracht. Vgl. BT-Drs. 10/4737.

dieses Jahres nun gab das Bundesinnenministerium den Startschuß für die zweite Runde der Auseinandersetzung, indem es drei »Referentenentwürfe« veröffentlichte.²

- a) Ein Verfassungsschutzgesetz (VerfSchG), in dem Bundesamt umfassender noch als im alten Entwurf der Zugriff auf Daten der Polizei und der Verwaltung eröffnet wird;
- b) das zu einem Verfassungsschutzmitteilungsgesetz (VerfSchMitG) mutierte Zusammenarbeitsgesetz, in dem praktisch der schrankenlose Austausch von Daten zwischen den Geheimdiensten und der ungehinderte Informationsfluß von der Polizei hin zu den Geheimdiensten gesichert werden soll,
- c) eine Novelle zum Bundesdatenschutzgesetz, in dem der gesamte Sicherheitsbereich gegenüber Auskunftsansprüchen der Bürger abgeschottet und der Datenschutzbeauftragte faktisch zu einem Hilfsorgan des Innenministers degradiert wird. Dieser soll nämlich in Zukunft darüber entscheiden, wie weit im Interesse der staatlichen Sicherheit die Berichtspflicht des Beauftragten gegenüber der Öffentlichkeit begrenzt werden darf. Das Veto des Innenministers gegen eine Veröffentlichung der Ergebnisse seiner Überprüfung der Abteilung V im Bundesamt für Verfassungsschutz, die für die Sicherheitsüberprüfungen zuständig ist, im letztjährigen Datenschutzbericht bietet schon einen Vorgeschmack auf das, was kommen soll.³

Zu vermerken in diesem Zusammenhang ist schließlich eine im Dezember 1987 ohne großes Aufheben erfolgte Neufassung der Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung, mit denen eine verfassungsrechtlich gebotene gesetzliche Regelung dieses Bereiches schlicht unterlaufen wird.⁴ Stattdessen wird auf dem Verordnungswege versucht, den Zugriff des Verfassungsschutzes auf die Lebengefährten/innen der Überprüften, vor allem aber auch eine Weiterverwendung der anfallenden Daten für beliebige andere Zwecke des Verfassungsschutzes abzusichern.⁵

Über die Gründe, weshalb das Innenministerium mit der Veröffentlichung von Referentenentwürfen die Debatte um die Sicherheitsgesetze nun neu entfacht hat, lässt sich nur spekulieren. Das Argument des Pressesprechers des Bundesinnenministeriums, man habe einer Veröffentlichung des Papiers durch die Presse zuvorkommen wollen, führt hierbei wohl eher in die Irre.⁶ Solange das Ministerium die Entwürfe noch nicht autorisiert hatte, handelte es sich nur um aufschlußreiche, jedoch unverbindliche Papiere einiger Ministerialbeamter. Als Referentenentwürfe des Ministeriums aber werden sie zum taktischen Spielmaterial der politischen Auseinandersetzung um die zukünftige Struktur der Sicherheitsapparate. Sie markieren die Ausgangspositionen der Exekutive und Zimmermanns, von der aus politische Kompromisse mit den Liberalen eingegangen werden können, ohne daß

² In dem Ende Februar 1988 erscheinenden Heft 29 von *Bürgerrechte und Polizei* werden alle hier erwähnten Gesetze dokumentiert und kommentiert. (Zu beziehen über, Kirschkern Buchversand, Hohenzollerndamm 199, 1 Berlin 31)

³ »Die vom Bundesminister des Innern und vom Bundesamt für Verfassungsschutz gegen die von mir beabsichtigten Ausführungen erhobenen Geheimhaltungsbedenken, waren so umfangreich, daß bei ihrer Berücksichtigung für den Leser keine brauchbaren Informationen mehr vermittelt worden wären. Mich haben diese Einwände nicht von der Geheimhaltungsbedürftigkeit überzeugt, zumal mehrere Passagen... als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet wurden, obwohl sich Aussagen gleichen Inhalts in Veröffentlichungen... finden.« (BT-Drs. 10/6816)

⁴ Veröffentlicht im *Gem. Min. blatt* vom 7.1.88, Nr. 2. Die Notwendigkeit gesetzlicher Regelung wird selbst von dem Kommentator (aus dem Bundesinnenministerium) des BVerfSchG nicht bestritten; vgl. H. Roewer, *Nachrichtendienstrecht der Bundesrepublik Deutschland*, München 1987, S. 94.

⁵ Der Bundesdatenschutzbeauftragte hat diese Weiterverwendung der Daten für alle möglichen anderen Zwecke deutlich kritisiert (vgl. 10 Tätigkeitsbericht, BT-Drs. 11/1693, S. 75). Die konkreten Hintergründe seiner Kritik aber darf er nicht veröffentlichen.

⁶ Vgl. *Spiegel*, 4, 25.1.88, S. 19.

Abstriche in der Sache selbst zu machen wären – in der man ja 1986 in den Koalitionsgesprächen schon sehr nahe beieinander lag. Vergleicht man die neuen Entwürfe mit den 1985/86 vorgelegten, so fallen vor allem zwei Punkte ins Auge: – Auffällig am neuen VerfSchG und insbesondere am neuen VerfSchMitG ist eine Abweichung von der bisherigen – etwa auch noch in der StPO-Novelle angewandten – Normierungstechnik. Versuchte die Exekutive bislang die vorhandenen und künftig denkbaren technischen Möglichkeiten und Instrumente exekutiven Handelns möglichst umfassend in Einzelnormen festzuschreiben, so hat man jetzt den Weg einer pauschalisierenden Ermächtigung der Nachrichtendienste eingeschlagen. Konnte man sich aus dem alten »ZAG« und dem VerfSchG von 1985 jeweils induktiv aus dem Gesetzesstext erschließen, welche Formen und Techniken der Informationserhebung, -speicherung und -übermittlung rechtlich abgesichert werden sollen, so soll diese Praxis nun durch bereichsspezifische Generalklauseln abgesichert werden.⁷

– Zum Opfer gefallen sind den generalisierenden Ermächtigungen aber auch die wenigen Beschränkungen der Befugnisse der Geheimdienste, sich der Daten der Polizei und öffentlicher Stellen insgesamt zu bedienen, die im Entwurf vom 28. 1. 1986 noch enthalten waren. Insbesondere der wichtige Satz, daß der Verfassungsschutz nur auf solche Informationen der Polizei zurückgreifen darf, zu denen er auch selbst die Befugnis zur Erhebung besitzt, entfällt. Damit erhält er (und über das Mitteilungsgesetz auch der MAD und der BND) auch den Zugriff auf Daten, die im Zusammenhang polizeilicher Zwangsmäßigkeiten erhoben wurden, beispielsweise bei einer Schleppnetzfahndung, bei Wohnungsdurchsuchungen oder aber bei Abhörmaßnahmen nach § 100a StPO.

Mit der Veröffentlichung der Entwürfe wird die Auseinandersetzung um die »Sicherheitsgesetze« nur eingeläutet. Denn neben den aufgeführten Pilotprojekten sind noch eine ganze Reihe weiterer Gesetzesvorhaben in dieser Legislaturperiode zu erwarten:

Bereits seit längerem liegt eine Novelle zum Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder (ME) vor, die nun in den kommenden Jahren auf Länderebene wieder eine neue Gesetzgebungswelle in Gang setzen wird.^{7a} Begonnen damit wird voraussichtlich in Berlin, dessen ASOG als Urentwurf des Musterentwurfs von 1975 gilt.

Hinzu kommt das bisher noch nicht veröffentlichte, jedoch bereits in Referentenentwürfe gefaßte Vorhaben einer Novelle zur Strafprozeßordnung. Mit dieser soll zum einen die Umwidmung von Daten, die in der Strafverfolgung anfallen für exekutive Zwecke – umschrieben als »vorbeugende Verbrechensbekämpfung« – legalisiert werden. Zum anderen sollen in Angleichung an das Polizeirecht Rasterfahndung, polizeiliche Beobachtung, technische Überwachung, Observation – kurz alle modernen Fahndungsmethoden mit Ausnahme der verdeckten Ermittlung – zum Zwecke der Strafverfolgung geregelt werden.

Schließlich liegt auch noch ein Justizmitteilungsgesetz vor, das die von Polizei wie Justiz gleichmaßen beklagte Fehlerhaftigkeit von Daten, die im Strafverfahren anfallen, mindern helfen soll, indem es der Justiz die laufende Korrektur der exekutiv weiter benutzten Daten über Ermittlungsverfahren/Straftaten/Verurteilungen etc. zur Pflicht macht.

Gearbeitet wird noch an Novellen zum Bundeskriminalamt- und Bundesgrenz-

⁷ Das VerfSchMitG ist vom Textumfang her um gut 75% geschrumpft, das VerfSchG ist ebenfalls beträchtlich kürzer geworden, vgl. *Bürgerrechte & Polizei*, Heft 29, 1988.

^{7a} Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder (Stand: 12. 3. 1986), abgedruckt in: *Bürgerrechte & Polizei*, Heft 24, 1986, S. 74 ff.

schutzgesetz, zurückgestellt wurde schließlich der Entwurf eines MAD-Gesetzes, da dieses weitgehend dem BVerfSchG entsprechen wird.

Bei einer rein rechtsformalen Betrachtung mag es zunächst so erscheinen, als ob es sich bei dieser Gesetzesflut nur um einen Reflex auf die vom BVerfG der Exekutive aufgezwungene Einsicht handelt, daß die Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Daten als grundrechtlich relevanter Eingriff zu begreifen und deshalb rechtlich zu regeln ist. So steht es auch durchgängig in den Begründungen zu den einzelnen Gesetzentwürfen zu lesen. Hält man sich jedoch die Bedeutung dieser Regelungen für die praktische Tätigkeit der Sicherheitsapparate vor Augen, dann zeigt sich deutlich, daß es für die Sicherheitsapparate um sehr viel mehr geht: Die Regelungen zielen allesamt darauf ab, die in den letzten fünfzehn Jahren unter Nutzung aller Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologien entwickelten modernen Zugriffs- und Handlungsformen der Sicherheitsapparate rechtlich abzusichern.⁸ Jedes Gesetz ist Baustein hierzu, mit den anderen jeweils verfügt – der ME mit der Novelle zur StPO, das VerfSchG und das VerfSchMitG mit dem ME und den noch vorzulegenden Novellen zum BGS- und BKA-Gesetz. Das hierdurch geknüpfte Paragraphennetzwerk wiederum ist Ausdruck des Bemühens der Exekutive, den Sicherheitsapparaten alle Möglichkeiten der Datenerhebung (durch Videoüberwachungssysteme über Kontrollstellen, Schleppnetzfahndung bis zu Rasterfahndung), der Speicherung und der Weitergabe für alle denkbaren »Sicherheitszwecke« offen zu halten.

Die Anlässe zum Nachschieben einer Rechtsgrundlage für eine bereits eingeführte Praxis wechseln, dieses Ziel jedoch bleibt. In der innen- und rechtspolitischen Diskussion geht dies jedoch aus doppeltem Grunde häufig unter. Zum einen droht die Auseinandersetzung um die Reorganisation der Sicherheitsapparate und ihre Befugnisse angesichts der Komplexität der Materie immer wieder in einer diffusen Diskussion um einzelne Befugnisse und Detailprobleme zu zerfasern. Zum anderen droht die Auseinandersetzung über die Neustrukturierung der Strukturen und Formen staatlicher Kontrolle immer wieder hinter der aktuellen Debatte um solche rechtspolitischen Vorhaben zu verschwinden, die als rechtliche Antwort auf einzelne Ereignisse und Gewaltakte in die öffentliche Diskussion eingebracht werden. Das nun ebenfalls vorgelegte Artikelgesetz der Bundesregierung mit seiner Kronzeugenregelung, dem strafbewehrten Vermummungsverbot und der Einführung einer Strafvorschrift über die Befürwortung von Straftaten ist nur das letzte Beispiel der schon zur Tradition gewordenen situationsgebundenen Anti-Terrorismusgesetzgebung.

Im Windschatten solcher um symbolträchtige Vorhaben zentrierten Auseinandersetzungen fällt es dann aber den exekutiven Rechtsproduzenten leicht, ganz gezielt einzelne Bausteine der schon lange in den Schubladen liegenden »Sicherheitsgesetze« mit durchzusetzen; Bausteine, aus denen sich in der Gesamtschau betrachtet ein qualitativ neues Instrumentarium von Zugriffs- und Handlungsformen der staatlichen Sicherheitsapparate gegenüber dem Bürger ergibt. Der Transport solcher einschneidenden strukturellen Änderungen über eine, um einzelne Anlässe und symbolische Vorhaben zentrierte, politische Diskussion bestimmte die rechtspolitische Auseinandersetzung um den Strukturwandel der Polizeien und Nachrichtendienste, die in den siebziger Jahren programmatisch zum »System Innerer Sicherheit« erhoben wurden, von Anfang an⁹:

8 Siehe Busch, H. et. al. *Die Polizei in der Bundesrepublik*, Frankfurt, S. 189 ff.

9 Vgl. »Programm für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland«, abgedruckt, in: *Polizeischau* 6, 1972, S. 3 ff.

- So wurden die, im Jahre 1972 flink durchgesetzten weitreichenden Strukturgesetze – BKA-Gesetz, BGS-Gesetz, VerfSch-Gesetz, die in ihrer Tragweite sogar das Zimmermannsche Paket in den Schatten stellen, öffentlich weitgehend als Reaktion auf den von der RAF großspurig erklärten Guerillakrieg verstanden;
- so wurde 1975 im Windschatten der erregten Diskussion um Handgranaten und Todesschuß die Ablösung polizeilichen Handelns vom Begriff der konkreten Gefahr bzw. des Störers durchgesetzt;
- in den Anti-Terrorismusgesetzen des Jahres 1977 wurden dann erweiterte Durchsuchungsmöglichkeiten von Gebäuden und vor allem die Einrichtung von Kontrollstellen mit dem Recht, jedermann zu überprüfen, ohne daß ein konkreter Verdacht vorliegen muß, in die StPO aufgenommen.
- 1986/87 dann wurde in einem nächsten Schub der sogenannten Anti-Terrorismusgesetzgebung ZEVIS als neues polizeiliches Überwachungssystem installiert und die Schleppnetzfahndung nach § 163d StPO gleich mit abgesichert.¹⁰

Die Anlässe, bei denen einzelne Gesetze eingebracht werden, und die politischen Strategien, mit denen die Vorhaben durchgesetzt werden sollen, wechseln. Gleichgeblieben ist jedoch in dem Dauergesetzgebungsprozeß, in dem wir uns seit 1972 befinden, die Zielrichtung desselben. Erschreckend ist in historischer Perspektive der beträchtliche Geländegewinn der Exekutive, der vor allem an den StPO-Änderungen deutlich wird. Was in den siebziger Jahren noch umstritten war – wie etwa ein polizeiliches Eingriffsrecht der Polizei gegenüber Jedermann, das Konstrukt sogenannter vorbeugender Verbrechensbekämpfung, – wird heute auch von der herrschenden Meinung der Rechtswissenschaft schon akzeptiert.¹¹ Die Nutzung von Instrumenten wie der Errichtung von Kontrollstellen, der Raster- und der Schleppnetzfahndung, die zunächst als bloße Waffen im Kampf gegen den Terrorismus legitimiert wurden, ist breiter und dichter geworden.¹² Die polizeiliche Aushöhlung der StPO schreitet munter fort, indem sie faktisch zur flankierenden Eingriffsnorm der um eine von konkreten Straftaten losgelösten »vorbeugenden Verbrechensbekämpfung« wird.¹³

Obwohl nach der Volkszählungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch die Exekutive informationelle Erhebung und Speicherung als grundrechtsrelevanten Eingriff anerkennen mußte, hat dies bis heute keine begrenzende Wirkung im Sicherheitsbereich entfaltet. Staatssicherheit wird nun als eine jeder informationellen Selbstbestimmung des Bürgers übergeordnete Bedingung gesellschaftlicher Ordnung eingeführt, so daß es in Bezug auf dieses Recht auf informationelle Selbstbestimmung nur noch darum geht – wie es in der Begründung zum BVerfSchG heißt – »mit Blick auf die Tätigkeiten der... Behörden eine ausdrückliche Regelung seiner Einschränkungen durch den Bundesgesetzgeber« vorzunehmen.¹⁴ Das postulierte Recht auf informationelle Selbstbestimmung hat aufs Ganze gesehen bisher noch nicht zu einer Öffnung der Exekutive und mehr Transparenz bei den Sicherheitsbehörden geführt, sondern zu einem Ausbau der traditionellen exekutiven Sicherheitsvorbehalte gegenüber den Rechten des Einzelnen.

Festzuhalten bleibt schließlich, daß in den letzten Jahren zwar manche Entwürfe unter dem Aufschrei liberaler Öffentlichkeit und dem Taktieren von Burkhard

¹⁰ In der ursprünglichen Fassung war auch schon die Kronzeugenregelung und die Wiedereinführung des § 130a StGB enthalten, vgl. *BT-Drs. 10/6286* und, ZEVIS betreffend, *BT-Drs. 10/5353*.

¹¹ Siehe zur Kritik dieser Entwicklung Heinz Wagner, *Alternativkommentar zum Polizeirecht*, Neuwied 1987, Einl. B, § 1a, 7–10.

¹² Hans Lisken, *Neue polizeiliche Ermittlungsmethoden im Rechtsstaat des Grundgesetzes*, n. DRiZ 1987, S. 187.

¹³ Heinz Wagner, a.a.O., § Einl. A, 66 ff.

¹⁴ Allgemeine Begründung zum VerfSchG, abgedruckt in: *Bürgerechte & Polizei*, Heft 29.

Hirsch und Gerhart Baum wieder in der Versenkung verschwanden – und dieses Schicksal dürfte auch einem Teil der jetzt vorliegenden blühen. Dies aber hat bis jetzt an der faktischen Nutzung aller sich aus der verfeinerten Datenverarbeitung und sonstiger Kontrolltechniken ergebenden Möglichkeiten nichts geändert: Gegenüber der normativen Kraft des Faktischen sind bis jetzt nur Pyrrhussiege zu verzeichnen. An der Notwendigkeit weiterhin gegen die »Sicherheitsgesetze« anzugehen, ändert diese Erkenntnis nichts.

Günter Werner Doppelbestrafung von Totalverweigerern

In einer aufsehenerregenden Entscheidung hat das Landgericht Ravensburg kürzlich die Auffassung vertreten, die Ausgestaltung des Zivildienstes als Form der allgemeinen Wehrpflicht sei mit der im Grundgesetz verankerten Gewissensfreiheit nicht zu vereinbaren. Es hat deshalb in einem Strafverfahren, das sich gegen einen Totalverweigerer, der auch die Ableistung des Zivildienstes aus Gewissensgründen verweigert, die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung vorgelegt.¹ Durch diese Entscheidung des Landgerichts Ravensburg ist die Frage der Bestrafung von Totalverweigerern auf eine neue Stufe der öffentlichen Diskussion gehoben worden.

Strafverfahren gegen Totalverweigerer haben in den letzten Jahren die Gerichte zunehmend befaßt. Hierbei ist festzustellen, daß Gerichte in solchen Strafverfahren zu äußerst unterschiedlichen Verurteilungen kommen. Die Palette reicht von relativ geringen Geldstrafen über Haftstrafen mit Bewährung bis zu Haftstrafen ohne Bewährung von mehr als einem Jahr. Zugleich ist die Frage der Mehrfachbestrafung zum Thema geworden.

Die folgende Darlegung befaßt sich mit der jüngsten Entwicklung in der Rechtsprechung der oberen und unteren Gerichte zur Frage der Doppelbestrafung von Totalverweigerern. Sie zeigt, daß die schon im Jahre 1968 aufgeworfenen Probleme nach wie vor eine erhebliche Rolle in der Rechtsprechung spielen, daß insbesondere Oberlandesgerichte offenbar aus politischen Notwendigkeiten heraus eine Rechtsprechung entwickelt haben, die bei den unteren Gerichten auf Widerstand gestoßen ist. Die Frage, mit welchen Sanktionen Menschen zu rechnen haben, die sich aus Gewissensgründen sowohl gegen den Dienst in der Bundeswehr als auch gegen den Zivildienst auflehnen, ist offen.

Die Strafverfolgung der Zeugen Jehovas

Das Problem der mehrfachen Bestrafung von totalen Kriegsdienstverweigerern hatte die Öffentlichkeit und die Justiz erstmals in den sechziger Jahren beschäftigt. Es waren damals fast ausschließlich Angehörige der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas, die nach ihrer Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer auch den Zivildienst verweigerten. Obwohl die Zeugen Jehovas wegen ihrer religiösen Auffassungen schon besonderes Opfer des faschistischen Terrors gewesen waren,

¹ LG Ravensburg, Beschl. v. 16. 3. 1987, 2 Ns 402/85.